



DRSC e. V. • Zimmerstr. 30 • 10969 Berlin

Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
Postfach 32 05 80
40420 Düsseldorf

Telefon +49 (0)30 206412-12
Telefax +49 (0)30 206412-15
E-Mail info@drsc.de

Berlin, 26. November 2014

Entwurf einer IDW-Stellungnahme zur Rechnungslegung: Einzelfragen zu Wertminderungen von Vermögenswerten nach IAS 36 (IDW ERS HFA 40)

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen des Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC) nehme ich gerne die Gelegenheit wahr, zum vorliegenden *Entwurf einer Stellungnahme zur Rechnungslegung: Einzelfragen zu Wertminderungen von Vermögenswerten nach IAS 36* (im Folgenden als „ERS HFA 40“ bezeichnet) Änderungs- und Ergänzungsvorschläge zu unterbreiten.

Wir stellen fest, dass der Entwurf mit der ausführlichen Paraphrasierung des IAS 36 nahezu die gesamten Regelungsinhalte des Standards adressiert. Die daraus resultierende Ausführlichkeit der Verlautbarung erschwert das Erkennen ihres Konkretisierungsgehalts. Somit besteht das Risiko, dass sich praktische Probleme erst in der Anwendung der Stellungnahme ergeben, da die Auslegung des IDW teilweise über den IAS 36 hinausgeht oder u.U. nicht immer sachgerecht erscheint; eine dahingehende vollumfängliche Beurteilung ist auf Basis des Stellungnahme-Entwurfs derzeit nicht möglich.

Wir haben ferner einige Bereiche identifiziert, für die wir Ergänzungen bzw. Änderungen vorschlagen möchten. Für detaillierte Ausführungen zu diesen Themen verweisen wir auf die Anlage. Wir hoffen, dass unsere Anmerkungen die Diskussion zur bilanziellen Abbildung der Wertminderung von Vermögenswerten nach IAS 36 fördern. Für Rückfragen oder ein Gespräch stehen wir jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Liesel Knorr

Präsidentin

Zimmerstr. 30 · 10969 Berlin · Telefon +49 (0)30 206412-0 · Telefax +49 (0)30 206412-15 · E-Mail: info@drsc.de
Bankverbindung: Deutsche Bank Berlin, Konto-Nr. 0 700 781 00, BLZ 100 700 00
IBAN-Nr. DE26 1007 0000 0070 0781 00, BIC (Swift-Code) DEUTDE33HAN
Vereinsregister: Amtsgericht Berlin-Charlottenburg, VR 18526 Nz

Präsidium:
Liesel Knorr (Präsidentin), Peter Missler (Vizepräsident)



Anlage – Änderungs- und Ergänzungsvorschläge zum ERS HFA 40

Anhaltspunkt für eine Wertminderung (ERS HFA 40.9)

- 1 Übersteigt die Marktkapitalisierung eines Unternehmens den Buchwert des Nettovermögens dieses Unternehmens, liegt nach IAS 36.12 (d) ein Anhaltspunkt für eine Wertminderung vor. Dieser Anhaltspunkt löst nach IAS 36.7 in jedem Fall die Pflicht zur Bestimmung des erzielbaren Betrags, d.h. die Pflicht zur Durchführung eines Wertminderungstests aus. Ob im konkreten Fall eine Wertminderung tatsächlich vorliegt, hängt vom Ergebnis des Wertminderungstests ab. Die Leitlinien in IAS 36 sind diesbezüglich eindeutig und klar.
- 2 Der Wortlaut und die Reihenfolge der Hinweise in ERS HFA 40.9 erscheinen dagegen nicht eindeutig. Die Textziffer könnte auch so interpretiert werden, dass die Analyse der Ursachen für die geringe Marktkapitalisierung ausreicht, um eine Werthaltigkeitsprüfung u.U. nicht durchführen zu müssen. Lediglich der letzte Satz in Tz. 9 verdeutlicht dann, dass eine Werthaltigkeitsprüfung bei Vorliegen der Voraussetzung des IAS 36.12 (d) in jedem Fall vorzunehmen ist. Einer Fehlinterpretation könnte durch Verschiebung des letzten Satzes und/oder durch den Einschub „Vielmehr ist **innerhalb des Wertminderungstests** zu würdigen [...]“ entgegengewirkt werden.

Kapitalisierungszinssatz (ERS HFA 40.45)

- 3 In ERS HFA 40.44 wird bestimmt, dass die Ableitung der Kapitalstruktur in der Regel aus der Peergroup erfolgt. Die Vergleichsunternehmen der Peergroup müssen nach ERS HFA 40.45 hinsichtlich der im Einzelfall wesentlichen qualitativen und quantitativen Merkmale mit dem Bewertungsobjekt **weitestgehend übereinstimmen**. Wir halten eine „weitestgehende Übereinstimmung“ nicht immer für möglich, da in der Praxis Anwendungsfälle existieren, in denen gar keine Peergroup ermittelt werden kann. Vielmehr sollte die Argumentation dahingehend formuliert werden, dass nach Möglichkeit und je nach verfügbarer Datenlage die „perfekte“ Peergroup zugrunde zu legen ist; sofern dies nicht möglich ist, greift das Unternehmen auf die nächstbeste Peergroup zurück. Wir empfehlen, „weitestgehend übereinstimmen“ mit „übereinstimmen, soweit es möglich ist“ zu ersetzen. Eine weichere Formulierung unterstützt u.E. das beschriebene Prinzip besser.

Identifikation von CGUs (ERS HFA 40.54)

- 4 Nach IAS 36.6 handelt es sich bei einer CGU um die kleinste identifizierbare Gruppe von Vermögenswerten, die Mittelzuflüsse erzeugt, die weitgehend unabhängig von den Mittelzuflüssen anderer Vermögenswerte oder anderer Gruppen von Vermögenswerten sind. ERS HFA 40.54 stellt zutreffend fest, dass die Identifikation einer CGU *“on the basis of independent cash inflows rather than independent net cash flows”* zu erfolgen hat und *“outflows such as shared infrastructure and marketing costs”* nicht berücksichtigt werden. (IFRIC Update, März 2007)



Dennoch erscheint es fraglich, ob Premium Stores mit Einzelhandelsketten vergleichbar sind. Zu würdigen ist auch, ob der Premium Store unabhängige Mittelzuflüsse erwirtschaftet (IAS 36.6). U.E. sind Premium Stores nicht in jedem Fall separate CGUs.

- 5 Generell erscheint uns die Definition der CGU im Zusammenhang mit der Allokation zukünftiger Overhead-Kosten problematisch. IAS 36.41 knüpft die Berücksichtigung dieser Kosten an die Bedingung, dass deren Zuordnung auf die CGU zumindest auf einer stetigen und angemessenen Basis erfolgen kann. Rein technisch gesehen ist eine Allokation von Overheadkosten in jedem Fall möglich. Jedoch sieht sich die Anwendungspraxis regelmäßig mit dem Problem konfrontiert, dass zumindest die (geforderte) Angemessenheit der Zuordnung mit sinkender CGU-Größe stark abnimmt. Von Seiten der Anwender wird die Sinnhaftigkeit der CGU-Atomisierung daher kritisch gesehen.